



Sehr geehrte Damen und Herren
Kolleginnen und Kollegen,

fordert die Eskalation von Gewalt in der Zivilgerichtsbarkeit weitere Sicherheitsmaßnahmen? Zugangsschleusen, Gepäckkontrollen – unter der Wahrung der Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege – sind in der Strafjustiz seit langem eingerichtet und werden mit hohem Personalaufwand durchgeführt. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in der im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Verfahren wiederholt Eskalation auftrat, gibt es keine Eingangsschleusen, die Richterzimmer sind jedoch nicht frei zugänglich. Die Arbeitsgerichte haben keine Sicherheitstrakte und auch die Sozialgerichte nicht. Selbst die Finanzgerichte, die unser „geliebtes“ Steuersystem anwenden, kommen grundsätzlich ohne Kontrollen aus.

Das darf sich auch nach der entsetzlichen Tat in Landshut vom 7. April 2009 nicht ändern. Die Tat wäre auch bei weiteren Sicherheitsmaßnahmen wohl nicht verhindert worden. Die Schüsse waren lange geplant, ein Abschiedsbrief belegt dies: Nach 10 Jahren zermürender Erbaueinandersetzung (SZ vom 9./10. April 2009, S. 49) drehte der Täter durch; hätte er nicht im Sitzungssaal geschossen, hätte er die Betroffenen vor dem Eingang des Justizgebäudes abpassen können.

In Bayern gibt es jährlich etwa 900.000 Zivilgerichtsverfahren; hinzuzurechnen sind die Verfahren der anderen Gerichtsbarkeiten, geschätzt mindestens noch einmal so viele. Die Verfahren können und sollen nicht in „Hochsicherheitstrakten“ abgewickelt werden; die Öffentlichkeit der gerichtlichen Verfahren gehört zu den Prinzipien demokratischer Rechtspflege, sie dient auch der Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Gerichtsverfahren und damit dem Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat. Schon heute stehen ausreichend gesetzliche Möglichkeiten zur Verfügung wie die Versagung des Zutritts zu öffentlichen Verhandlungen gemäß § 175 GVG, die „Polizeigewalt des Vorsitzenden“ gemäß § 176 GVG, zu der auch vorbeugende Maßnahmen einschließlich Positionierung von Polizeibeamten im Gerichtssaal (Zöller-Gummer, ZPO/GVG, § 176, Rdnr. 3) gehören. Diese Maßnahmen greifen, wenn der Vorsitzende, unter Umständen auch auf Anregung der Parteivertreter, nach Hinweisen in den Akten oder aufgrund früherer Verhandlungen eine Eskalation befürchtet. Die Zivilgerichtsbarkeit – federführend, ihr folgend die Sozialgerichtsbarkeit und die Verwaltungsgerichtsbarkeit – stellt heute in jedem Stand des Verfahrens verschiedene „Deeskalationsmodelle“ bereit. Ich verweise nur auf die Mediation. Auch wir Rechtsanwälte wissen über manche „sprengende“ Kraft von Formulierungen in Schriftsätzen. Wir wissen auch, dass die Feindschaft des Gegners sich auf uns Anwälte als Federführende projizieren kann. Immer gilt es, in geeigneten Fällen auch an Strategien zur Konfliktlösung zu denken. Aber auch dann lassen sich – und damit muss man leben – tragische Exzesse wie in Landshut nicht immer vermeiden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Michael Then, Vizepräsident

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback. Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de.

Inhalt	Seite		
Editorial	1	Auszeichnungen	21
Telefondienst/Faxservice	3	Zum 75. Geburtstag von Ottheinz Kääß	21
Amtliche Bekanntmachungen	4	Anwaltszahlen in Bayern	21
Aktuelles		Berufsrecht	22
Kammerversammlung 2009	6	Hinweise und Informationen	
Mitteilungen des Datenschutzkontrollbeauftragten – 2. Folge	16	Aktueller Zinssatz	23
RAK-Delegation in Brüssel	17	Vermittlungen	23
Ombudsstelle für Streitigkeiten zwischen Anwalt und Mandant	17	Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder	23
Geschäftsgebühr: Neuer § 15 a RVG klärt den Begriff der Anrechnung	18	Nothilfe	24
Legal-Profession.org	18	Aus- und Fortbildung	
Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung – Verrentungssätze	18	Abschlussprüfung 2009/I der Rechtsanwalts- fachangestellten im Bezirk der RAK München	25
		Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesucht	25
		Personalien	26
		Beilagen	
		Informationen des Verbandes Freier Berufe	
		Fortbildungsveranstaltungen	

IMPRESSUM

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München;
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage:
www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de
Schranksfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp,
RAin Dorothee Klaiß und
RAin Andrea Winter, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

19.600 Exemplare

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Anke Ingmanns,
Tel.: (0 89) 43 60 00-32; Fax: (0 89) 4 36 15 64

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1.1.2007 ist gültig.

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer:

Zentrale	(089) 532944-0
Geschäftsführung	(089) 532944-10
Anwaltsausweise	(089) 532944-18
Zulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-25/41
Vertreterbestellungen/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-23/58
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944-31/35/39
Ausbildung RA-Fachange- stellte/Rechtsfachwirte	(089) 532944-34/16/63
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-40
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-18/26

Ansonsten gilt:

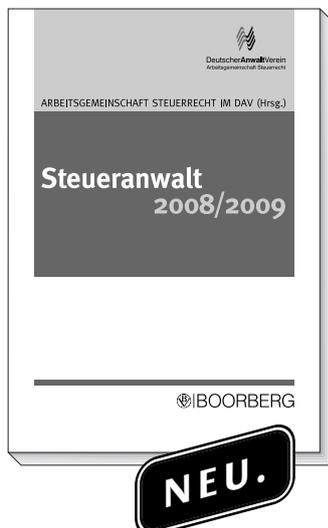
Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt. Die Geschäftsführer stehen den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der Vorstand unseren Mitgliedern unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: (089) 544037-84.

Für Gebührenfragen hat die Kammer eine Telefon-Hotline eingerichtet. Jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr berät Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer bei gebührenrechtlichen Problemen unter der Telefonnummer (089) 544037-84.

Darüber hinaus ist die Abfrage per Telefax (089) 532944-28 oder E-Mail (info@rak-muenchen.de) möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax oder E-Mail mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

PRÄZISE UND PRAXISNAH.



Steueranwalt 2008/2009

hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein, bearbeitet von Professor Dr. Wulf Goette, Professor Dr. Georg Crezelius, Dr. Steffen Neumann, Andreas Jahn, Professor Dr. Norbert Herzig, Folker Bittmann, Dr. Martin Wulf, und Hermann-Ulrich Viskorf, unter Mitarbeit von Jürgen Wagner LL.M.

2009, 202 Seiten, € 37,-

Steueranwalt

ISBN 978-3-415-04216-2

»Steueranwalt 2008/2009« behandelt:

- ▶ Einführung in das neue GmbH-Recht
- ▶ MoMiG – Steuerrechtliche Aspekte
- ▶ Das Gewerbesteuerrecht nach der Unternehmensteuerreform 2008
- ▶ Der angestellte Rechtsanwalt als Gewerbesteuerfalle – oder viel Lärm um Nichts?
- ▶ Steuerliche Konsequenzen des Regierungsentwurfs zum BilMoG
- ▶ Zur Reform der bandenmäßigen und gewerbsmäßigen Steuerhinterziehung
- ▶ Erbschaftsteuerreform

Die Beiträge sind auf die praktischen Bedürfnisse der Steuerjuristen zugeschnitten.

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
 RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
 70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München
 oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
 Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

Gr509

BOORBERG

■ Änderung der Geschäfts- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Auf der ordentlichen Kammerversammlung 2009 am 24. April 2009 wurde beschlossen, die Geschäfts- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

I. Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst (Änderungen kursiv und im Fettdruck):

1. **§ 11 Ziffer 4 Abs. 1 Satz 1 GeschO** erhält folgende Fassung:

„Die Wahl erfolgt für alle Wahlbezirke gleichzeitig in einem **oder mehreren Wahlgängen** durch Ausfüllen und Abgabe eines Stimmzettels, der nicht unterschrieben oder sonst gekennzeichnet werden darf.“

2. Der bisherige **§ 11 Ziffer 5 GeschO** wird zu **§ 11 Ziffer 5 Satz 1 GeschO** und erhält folgende Fassung:

„Gewählt sind die Kammermitglieder, welche für den jeweiligen Wahlbezirk die meisten Stimmen, **mindestens aber die einfache Mehrheit** auf sich vereinigen.“

3. **§ 11 Ziffer 5 GeschO** wird um die **Sätze 2, 3, 4 und 5** ergänzt:

„**Die Mehrheit bestimmt sich nach der Zahl der an der Abstimmung teilnehmenden Kammermitglieder. Erreichen im ersten Wahlgang nicht so viele Kammermitglieder, wie Mitglieder in den Kammervorstand zu wählen sind, die in Satz 1 und 2 genannte Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so finden bis zu drei weitere Wahlgänge statt. In diesen stehen die Kammermitglieder, die im vorhergehenden Wahlgang nicht in den Kammervorstand gewählt wurden, erneut zur Wahl. Sind nach den vier Wahlgängen nicht alle Vorstandssitze besetzt, so bleiben diese unbesetzt; in der nächsten Kammerversammlung erfolgt eine Wahl für diese Vorstandssitze entsprechend den Regelungen einer Ersatzwahl nach § 69 Abs. 3 BRAO.**“

4. **§ 11 Ziffer 6 GeschO** erhält folgende Fassung:

„Sind für einen Wahlbezirk weniger Kammermitglieder zur Wahl vorgeschlagen, als zu wählen sind, so ist dasjenige Kammermitglied aus den übrigen

Wahlbezirken gewählt, das nach erfolgter Ermittlung der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Kammermitglieder durch den Wahlleiter die nächst größte Stimmzahl **und die in Ziffer 5 Satz 1 und 2 genannte Mehrheit** auf sich vereinigt.“

II. Entschädigungsordnung

Die Entschädigungsordnung wird wie folgt neu gefasst (Änderungen kursiv und im Fettdruck):

1. In **Art. 2 EntschO** werden ein **Satz 2** und ein **Satz 3** neu eingefügt – der bisherige **Satz 2** wird zu **Satz 4**:

„**Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel und Frühbucherrabatte zu nutzen, soweit die Reisezeit dadurch nicht erheblich verlängert wird. Übernachtungskosten werden nur erstattet, soweit sie dringend notwendig sind.**“

2. **Art. 3 EntschO** wird zu **Art. 3 Satz 1 EntschO** und erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Kammervorstands, außer den Mitgliedern des Präsidiums, erhalten eine Aufwandsentschädigung von **EUR 100,-** pro Sitzungstag (§ 75, § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO).“

3. In **Art. 3 EntschO** werden als **Satz 2 und 3** eingefügt:

„**Der Vorsitzende einer Abteilung des Kammervorstandes erhält zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Satz 1 eine weitere Aufwandsentschädigung von EUR 75,- pro Sitzungstag. Personen, die zur Mitarbeit im Kammervorstand herangezogen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von EUR 50,- pro Sitzungstag.**“

4. **Art. 4 Ziffer 1 EntschO** erhält folgende Fassung:

„Der Präsident der Rechtsanwaltskammer erhält eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung bis zu **EUR 100.000,-** zuzüglich anfallender Mehrwertsteuer.“

5. **Art. 5 Ziffer 1 EntschO** erhält folgende Fassung:

„Als **Aufwandsentschädigung** erhält jedes Mitglied für die Abgabe einer Stellungnahme zu vorgelegten schriftlichen Unterlagen des Bewerbers **EUR 52,-**.“

6.a) **Art. 6 Ziffer 2 EntschO** wird zu **Art. 6 Ziffer 2 Satz 1 EntschO** und erhält folgende Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Anwaltsgerichts (§§ 95 Abs. 1 Satz 3, 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO) **beträgt EUR 100,- pro Sitzungstag.**“

b) In **Art. 6 Ziffer 2 EntschO** werden als **Satz 2, 3 und 4** eingefügt:

„Der Vorsitzende einer Kammer erhält zusätzlich eine weitere Aufwandsentschädigung von EUR 75,- pro Sitzungstag. Der geschäftsleitende Vorsitzende erhält für seine Aufgaben der Geschäftsleitung eine weitere gesonderte Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 300,- pro Monat. Für Reisekosten gilt Art. 2.“

7. Nach **Art. 6 EntschO** wird ein neuer **Art. 7 EntschO** eingefügt:

„Art. 7 Vermittlungen

In Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO erhält ein Vermittler eine Aufwandsentschädigung zwischen EUR 250,- und EUR 500,- je Fall. In Verfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO erhält ein Vermittler eine Aufwandsentschädigung zwischen EUR 500,- und EUR 1.000,- je Fall. Eine Überschreitung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Bedeutung der Angelegenheit, nach billigem Ermessen möglich. Über die Überschreitung entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Eine Unterschreitung ist nach Ermessen des Vermittlers möglich.“

8. **Art. 7 EntschO** wird zu **Art. 8 EntschO** und erhält folgende Fassung:

„Art. 8 Satzungsversammlung

Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten eine Reisekostenerstattung entsprechend Art. 2.“

9. **Art. 8 EntschO** wird zu **Art. 9 EntschO** und erhält folgende Fassung:

*„Die Änderungen, die in der Kammerversammlung vom **24. April 2009** beschlossen worden sind, treten **rückwirkend** zum **01. Januar 2009** in Kraft.“*

Die vorstehenden Änderungen der Geschäfts- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 30. April 2009

gez. Hansjörg Staehle
Präsident



von Dr. Sven Müller-Grüne, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Nürnberg, Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Dozent bei den Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare bei der Regierung von Mittelfranken

2009, 126 Seiten, € 19,80

ISBN 978-3-415-04092-2

Der Band erläutert knapp und präzise den Ablauf des verwaltungsrechtlichen Mandats, von der Frage, ob Widerspruch oder Klage erhoben werden soll über die Vorbereitung und den Ablauf der mündlichen Verhandlung bis hin zu den verschiedenen Möglichkeiten, das Verfahren zu beenden. Dabei zeigt der Autor die unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten des Rechtsanwalts zum jeweiligen Zeitpunkt des Verfahrens auf und gibt Praxistipps zur Vermeidung von typischen Fehleinschätzungen und Fehlern.

Das Rechtsmittelverfahren ist ein weiterer Schwerpunkt des Leitfadens. Übersichtliche Checklisten und praktische Arbeitshilfen vervollständigen die Darstellung.

BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de
E-Mail: bestellung@boorberg.de

■ Kammerversammlung 2009

Zu der Kammerversammlung am 24. April 2009 in München fanden sich 183 Kammermitglieder ein.

1. Bericht des Präsidenten



Präsident Hansjörg Staehle

Tödliche Schüsse im Landgericht Landshut

Meinem Bericht möchte ich ein Wort zu dem tragischen Vorfall voranstellen, der sich am 7. April 2009 im Landgericht Landshut ereignet hat. Anlässlich einer erbrechtlichen Auseinandersetzung erschoss ein Beteiligter seine Schwägerin und sich selbst, eine andere Partei und ein Anwaltskollege erlitten schwere Schussverletzungen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München ist über die tödlichen Schüsse erschüttert und möchte die Betroffenen seiner Anteilnahme versichern.

Der Vorfall hat zu einer öffentlichen Diskussion über die Sicherheitslage bei den Gerichten geführt. Der Kammervorstand möchte zu dieser Diskussion mit einer Erklärung beitragen, die auf der Website der Kammer eingestellt wird. Wir mahnen zur Besonnenheit und warnen vor einem unüberlegten Aktionismus. Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung ist im demokratischen Rechtsstaat ein wichtiges Gut. Es darf nicht durch unangemessene Maßnahmen einer nur scheinbaren Sicherheit geopfert werden. Machen wir uns nichts vor: Gerichte können niemals Hochsicherheitszonen werden. Gegen notwendige, aber maßvolle Sicherheitsmaßnahmen soll damit nichts gesagt sein. Im Gegenteil.

Änderungen der BRAO

Mit dem am 23. April 2009 vom Bundestag in 2. und 3. Lesung beschlossenen „Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht“ stehen auch in diesem Jahr tiefgreifende Änderungen des Berufsrechts bevor. Das Gesetz wird voraussichtlich am 1. September

2009 in Kraft treten. Es wird eine Vielzahl von Detailänderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung mit sich bringen. Ich beschränke mich auf die wesentlichsten Punkte.

Die bislang geltende Beschränkung auf maximal zwei Fachanwaltsbezeichnungen wird geändert. Künftig wird es zulässig sein, bis zu drei Fachanwaltsbezeichnungen zu führen. Ob die Praxis von dieser Möglichkeit über wenige Ausnahmefälle hinaus sinnvoll Gebrauch machen kann, scheint mir allerdings fraglich.

Wesentlich gestärkt wird das Schlichtungswesen durch die Kammern. Das betrifft Streitigkeiten zwischen Anwälten, vor allem aber auch zwischen Anwälten und Mandanten. Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt wird künftig verpflichtet sein, als Betroffener in einem von der Kammer eingeleiteten Schlichtungsverfahren mitzuwirken.

Eine besonders wichtige Neuerung stellt die Einrichtung einer Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer dar. Nach dem Vorbild vieler Berufsverbände, ich nenne beispielshalber die Banken und die Versicherungswirtschaft, wird also auch die Anwaltschaft einen bundesweit zuständigen „Ombudsmann“ erhalten. In den Fällen der Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages waren den Kammern bislang meist die Hände gebunden, d.h. Beschwerdeführer mussten an die ordentliche Gerichtsbarkeit verwiesen werden. Künftig kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Anwalt und Mandant mit einem Wert bis zu 15.000,- EUR der Ombudsmann angerufen werden, welcher einen Schlichtungsvorschlag unterbreitet. Der Ombudsmann wird vom Präsidenten



der BRAK ernannt. Er muss die Befähigung zum Richteramt haben, darf aber nicht Rechtsanwalt sein. Dafür spricht eine wünschenswerte Unabhängigkeit von bestimmten berufsständischen Interessen für die Lösung des Gesetzgebers; das satt-

sam bekannte Argument „eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“ hat jedenfalls ausgedient. Ich sehe in der Schaffung der Schlichtungsstelle eine Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung, die sich hier der Probleme und Fehler der Berufsangehörigen konstruktiv annimmt. In anderen europäischen Ländern hat man diesen Bereich der anwaltlichen Selbstverwaltung aus der Hand genommen, weil sie nicht im Stande war, vor der eigenen Tür zu kehren.

Die Schlichtungsstelle wird ihren Sitz in Berlin haben. Sie ist kein Organ der Bundesrechtsanwaltskammer, ist aber von dieser einzurichten und zu unterhalten. Letztlich erfolgt die Finanzierung also aus Beitragsmitteln, welche die Regionalkammern in den für die Schlichtungsstelle geplanten Sonderhaushalt der BRAK einbringen müssen.

Die Neuregelung sieht des Weiteren eine Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen vor, indem sie in gerichtlichen Verwaltungsverfahren in Anwaltssachen grundsätzlich die VwGO und in außergerichtlichen Verfahren das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für anwendbar erklärt. Im gerichtlichen Verfahren wird künftig am Ende der Instanz durch Urteil entschieden. Dagegen ist die Berufung möglich, die nach der VwGO bekanntlich der Zulassung bedarf. Der Rechtsweg mit dem Anwaltsgerichtshof als Eingangsinstanz und dem Anwaltssenat des BGH als Berufungsinstanz bleibt erhalten. Es ist zu hoffen, dass durch die Einführung der Zulassungsberufung die Überlastung des Anwaltssenats reduziert und die in der Vergangenheit oft ausufernde Dauer von Widerrufs- oder Zulassungsverfahren deutlich abgekürzt wird.



Eine wichtige Neuerung betrifft schließlich das Beschwerdeverfahren vor der Rechtsanwaltskammer. Wegen der ausnahmslosen Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstands gemäß § 76 BRAO war für den Beschwerdeführer das Be-



schwerdeverfahren und sein Ausgang nicht transparent. Dem Beschwerdeführer konnte nur mitgeteilt werden, ob bzw. dass die erforderlichen Maßnahmen getroffen oder das Verfahren eingestellt wurde. Künftig wird der Kammervorstand den Beschwerdeführern den Inhalt der von ihm getroffenen Entscheidungen mitzuteilen haben. Dabei sind die wesentlichen Gründe darzustellen.

Änderungen des RVG

Eine weitere für den Berufsstand wichtige Änderung betrifft das RVG: Seitdem der BGH am 7. März 2007 entschieden hatte, dass die im RVG vorgesehene Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr die Ermäßigung der Verfahrensgebühr und nicht – wie von der Praxis seit Jahrzehnten umgesetzt – die Ermäßigung der Geschäftsgebühr bewirkt, ist große Verwirrung innerhalb der Anwaltschaft und bei den Gerichten eingetreten. Der gemeinsamen Anstrengung von BRAK und DAV ist es gelungen, ein Gesetzesvorhaben auf den Weg zu bringen, welches diese unbefriedigende Rechtslage, so hoffe ich, beseitigen wird. In dem neuen § 15 a RVG wird klargestellt, dass auch dann, wenn im Gesetz die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere vorgesehen ist, der Rechtsanwalt berechtigt ist, beide Gebühren zu fordern, insgesamt jedoch nicht mehr als den Gesamtbetrag der beiden Gebühren abzüglich des Anrechnungsbetrages.

An dieser Stelle habe ich im vergangenen Jahr über die seinerzeit im Entstehen begriffene Regelung berichtet, mit der das Erfolgshonorar für anwaltliche Dienste im Ausnahmefall in Umsetzung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für zulässig erklärt wurde. Soweit im Rahmen der berufsaufsichtlichen Arbeit erkennbar, spielt das Erfolgshonorar in der Praxis bislang keine erhebliche Rolle. Folgerichtig fehlen bislang auch gericht-

liche Entscheidungen. Die weitere Entwicklung wird zeigen, ob das Erfolgshonorar ein Instrument von nur peripherer Bedeutung bleibt.

Probleme mit Rechtsschutzversicherungen

Zu berichten ist über Probleme zwischen Anwaltschaft und Rechtsschutzversicherern. Verstärkt nämlich treten die Rechtsschutzversicherer mit Angeboten auf, in denen sie gegenüber ihren Versicherungsnehmern auf den vereinbarten Selbstbehalt verzichten, wenn Kanzleien aus den Angebotslisten der Versicherer ausgewählt werden. Zum anderen wird auch das Abrechnungsverhalten von Versicherern beanstandet, die große Mühe auf die Kürzung von Anwaltsrechnungen verwenden. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird prüfen, ob eine Beschränkung der freien Anwaltswahl vorliegt und das Gespräch mit den Rechtsschutzversicherungen bzw. ihren Verbänden suchen.



Ethische Leitlinien der Anwaltschaft

Das Berufsrecht befindet sich seit der Aufhebung der Standesrichtlinien auf einem ständigen Rückzug, beschleunigt durch den Deregulierungsdruck der EU. Das begründet die Gefahr, dass der Anwaltsberuf rasant zu einem „Beruf wie jeder andere“ degeneriert. Und das, so meine ich, darf nicht geschehen, wenn die Anwaltschaft ihren Beitrag zum Gemeinwohl, nämlich die Sicherstellung des Zugangs der Bürger zum Recht, weiterhin leisten und somit als unentbehrliches Organ der Rechtspflege wirken will. Die BRAK hat diese Gefahr erkannt und eine Ethikkommission berufen, die darüber nachdenken soll, ob und wie ethische Leitlinien entstehen können. Der DAV hat das ethische Leitbild der Anwaltschaft zu einem Schwerpunktthema des im Mai anstehenden Anwaltstages gemacht.



Beschlüsse der Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung bei der BRAK hat auf ihrer ersten Sitzung am 18. Januar 2008 den § 31 BORA, der das Verbot der sogenannten Sternsozietät enthielt, aufgehoben: Eine Folgeentscheidung zur Neuregelung in § 59 a der BRAO. In der Sitzung vom 14. November 2008 wurde die 20. Fachanwaltschaft, nämlich die Fachanwältin bzw. der Fachanwalt für Agrarrecht beschlossen. Weiter beschloss die Satzungsversammlung die Schaffung eines neuen § 16 a BORA, der die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit Mandanten der Beratungshilfe regeln und insbesondere die Voraussetzungen kodifizieren sollte, unter denen die Gewährung von Beratungshilfe ausnahmsweise abgelehnt werden kann. Diese Regelung wurde durch Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 12. März 2009 teilweise aufgehoben, da einzelne Regelungen mit höherrangigem Recht unvereinbar seien. Geblieben sind klarstellende Regelungen. Einzelheiten ergeben sich aus der amtlichen Bekanntmachung in BRAK-Mitt. 2009, 64 ff.



Datenschutz in Anwaltskanzleien

Es steht außer Zweifel, dass auch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dem Bundesdatenschutzgesetz unterliegen, soweit sie als Unternehmerinnen oder Unternehmer tätig werden. Problematisch ist die Datenschutzkontrolle im Zusammenhang mit der Verarbeitung mandatsbezogener Daten durch Rechtsanwälte. Denn die Einsichtnahme in diesbezügliche Daten betrifft das besonders geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Die deutschen Rechtsanwaltskammern erheben einmütig die Forderung, dass die mandatsbezogene Datenverarbeitung Sache der Berufsaufsicht durch die anwaltliche Selbstverwaltung ist und bleiben muss. Glücklicherweise ist es gelungen, auch insoweit das Verständnis, zumindest das Problembewusstsein des Gesetzgebers zu wecken. Der Bundestag hat es in einer Entschließung vom 19. März 2009 ausdrücklich begrüßt, „dass die Bundesregierung prüft, welche gesetzliche Regelungen sich im Zusammenhang mit der Verarbeitung mandatsbezogener Daten durch Rechtsanwälte empfehlen, um eine wirksame Datenschutzkontrolle zu gewährleisten, ohne dass das besonders geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird“.

Auch wenn es hier kurioserweise um Datenschutz geht, sehe ich an dieser Stelle mit Besorgnis einen weiteren Vorstoß des Gesetzgebers, in die Geheimsphäre zwischen Anwalt und Mandant einzudringen. Die Bewahrung des Vertrauensverhältnisses zur Mandantschaft zwingt uns offensichtlich zur „Rundumverteidigung“.



„Bündnis für das deutsche Recht“

Eine wichtige Gemeinschaftsaktion der Anwaltsorganisationen, der Organisationen von Richtern und Notaren zusammen mit dem BMJ befasste sich mit

dem sogenannten „Bündnis für das deutsche Recht“. Eine gemeinsame Broschüre „Law – Made in Germany“ arbeitet die Vorzüge des deutschen Rechtes und des deutschen Rechtssystems gegenüber dem angelsächsischen Recht heraus. Anlass war eine aggressive Druckschrift der Law Society of England and Wales, die englisches Recht als „The jurisdiction of choice“ preist. Die Verteidigung des deutschen und kontinentaleuropäischen Rechts muss ein Anliegen der deutschen Anwaltschaft sein.



Umgehungsverbot verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Entscheidung zum Verbot der Umgehung des Gegenanwalts in § 12 BORA getroffen (BRAK-Mitt. 2009, 73 ff.). Es hat bestätigt, dass dieses Verbot grundsätzlich der Verfassung entspricht. Eine verfassungskonforme Auslegung erfordere allerdings, dass Ausnahmen möglich sein müssten. Im zugrunde liegenden Fall war eine Partei durch diverse Missverständnisse in einer Gerichtsverhandlung, bei der es um eine Wohnungseigentumssache ging, nicht durch ihren Anwalt vertreten. Gleichwohl kam in dieser Verhandlung ein gerichtlicher Vergleich zustande, was offensichtlich auch, so das Bundesverfassungsgericht, dem Interesse des eigenen Mandanten entspreche. Mit diesem Argument wurde ein Verstoß gegen § 12 BORA im Einzelfall verneint.

Werbung durch DEKRA-Zertifikat verboten

Einigen Staub hat eine Tochtergesellschaft der DEKRA aufgewirbelt, als sie zusammen mit einem sogenannten Anwaltszentrum in Berlin ein sogenanntes DEKRA-Zertifikat in verschiedenen Rechtsgebieten anbot. Wer sich nach mindestens zweijähriger Anwaltszulassung einem ca. zweieinhalbstündigen Multiple-Choice-Test erfolgreich unterzog, sollte auf seinem Briefpapier und sonstigen Werbemedien das bildliche DEKRA-Siegel mit dem



Zusatz „Zertifiziert im Arbeitsrecht“ (bzw. anderen Rechtsgebieten) führen dürfen. Das Landgericht Köln hat die Werbung für diese Art der Zertifizierung im einstweiligen Verfügungsverfahren verboten. Ein solches Zertifikat deutet aus der Sicht des rechtsuchenden Publikums darauf hin, dass bei der Erstellung der geprüften Standards die betroffenen Fachkreise mitgewirkt haben. Daran fehle es bei der DEKRA-Aktion, so dass der zertifizierte Kenntnis- und Erfahrungsstand, wie er vom Publikum erwartet werde, nicht nachvollziehbar sei (BRAK-Mitt. 2009, 91 ff.). Gegen das Urteil des LG Köln wurde Berufung eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

Das Urteil des LG Köln hält der Kammervorstand für richtig. Der Sachverhalt wirft aber die Frage auf, ob nicht ein überprüfter Qualifikationsnachweis unterhalb der Fachanwaltschaften sinnvoll ist. Vielen Kolleginnen und Kollegen, namentlich in Einzelkanzleien oder kleinen Sozietäten, ist es oft nicht möglich, die teilweise hohen Anforderungen an den Praxisnachweis für die einzelnen Fachanwaltschaften zu erfüllen. Sie können die geforderten Fallzahlen nicht in überschaubarer Zeit erreichen und haben gleichwohl ein legitimes Interesse, die Öffentlichkeit von ihren besonderen Qualifikationen zu unterrichten. § 7 BORA erlaubt zwar wahrheitsgemäße Angaben über die eigene Qualifikation, kann aber die Vorteile einer wahrheitsgemäßen Zertifizierung, d.h. einer von objektiver Stelle überprüften Sachkunde, nicht ersetzen.

Internationale Kontakte der Kammer München

Auch im Jahr 2008 hielt der Kammervorstand seine Kontakte zu den Anwaltsorganisationen anderer Länder aufrecht. Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums nahmen an den traditionellen Veranstaltungen der Präsidentenkonferenz in Wien und der Eröffnung des Gerichtsjahres in Paris teil. Besuche galten unseren Partnerkammern in Bordeaux und Verona. Im Oktober 2008 fand in Bamberg das alljährliche Treffen der sogenannten



benachbarten und befreundeten Kammern statt. Die Arbeitssitzung in diesem Kreis befasste sich mit der Juristenausbildung und der anwaltlichen Fortbildung. Ein Vorstandsmitglied wurde zu einer Tagung des Verbandes europäischer Rechtsanwaltskammern in Istanbul entsandt, die sich mit dem Schwerpunktthema „Marketing für Anwälte und Anwaltsorganisationen“ befasste.

Arbeit von Vorstand und Präsidium

Wie im vergangenen Jahr angekündigt, wurde im Oktober 2008 die zweitägige Klausurtagung unseres Kammervorstandes in Fischbachau wiederholt. Das Aufgreifen von Schwerpunktthemen in Workshops hat sich bewährt und bringt die Vorstandsarbeit in erfreulicher Weise voran. Im Juli traten die Vorstände der drei bayerischen Kammern in Nürnberg zu einer gemeinsamen Sitzung, wie sie alle zwei Jahre stattfindet, zusammen und behandelten übergreifende Themen wie u.a. die Fortbildung durch sogenanntes „E-Learning“. Ein Konsens über die Anerkennung der Fachanwaltsfortbildung durch Newsletter mit geprüfem Lernerfolg konnte allerdings nicht erzielt werden. Einschließlich dieser herausgehobenen Veranstaltungen fanden 2008 insgesamt 11 Sitzungen des Gesamtvorstands, verbunden jeweils mit Sitzungen der einzelnen Vorstandsabteilungen und etwa doppelt so viele Präsidiumssitzungen statt. Zwei gemeinsame Präsidiumssitzungen wurden mit dem Präsidium der Steuerberaterkammer München abgehalten, um beiderseits aktuelle Probleme zu besprechen.

Die Kammer war 2008 in den beiden ordentlichen Hauptversammlungen und zwei zusätzlichen Präsidentenkonferenzen der BRAK vertreten. Ich selbst habe an einer Reihe von Sitzungen des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer teilgenommen. Eine große Zahl von Kolleginnen und Kollegen haben in den Ausschüssen der BRAK, in denen die Rechtsanwaltskammer München traditionell stark vertreten ist, teilgenommen, wofür ihnen unser herzlicher Dank gebührt.

Sonderveranstaltungen

Auch 2008 gab es wieder herausgehobene Sonderveranstaltungen: Die Geschäftsführung unserer Kammer richtete im April 2008 eine Arbeitstagung aller deutschen Kammergeschäftsführer in Landshut aus. Eine Aussprachetagung der über 20 Fachausschüsse unserer Kammer befasste sich mit aktueller Rechtsprechung in Fachanwaltssachen. Ein Seminar für Journalisten zum Spannungsverhältnis zwischen Persönlichkeitsrechten und Berichterstattung fand lebhaften Anklang.

Jour Fixe mit den Gerichtsbarkeiten

Die Tradition des halbjährlich stattfindenden Jour Fixe unseres Präsidiums mit den Spitzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde fortgesetzt. Ein Jour Fixe mit der Sozialgerichtsbarkeit wird vorbereitet. Ich darf meine alljährliche Aufforderung an Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, wiederholen: Benachrichtigen Sie uns konkret von Missständen im Bereich der Gerichtsbarkeiten.

Umzug des Anwaltsgerichts

Ende des Jahres 2008 wurde die Rechtsanwaltskammer von der Justizverwaltung mit dem Ersuchen konfrontiert, die traditionellen Räume des Anwaltsgerichts München im Justizpalast zu räumen. Die Räume wurden durch die Erweiterung des Bayerischen Justizministeriums um eine Abteilung für Verbraucherschutz benötigt. Das Anwaltsgericht hat neue Räume in den Räumlichkeiten des ehemaligen Bayerischen Obersten Landesgerichts in der Schleißheimer Straße gefunden.

Tätigkeit der Geschäftsstelle

Auch im Jahr 2008 haben die Mitarbeiter der Kammergeschäftsstelle ihre Arbeit mit großem Einsatz freundlich und professionell erledigt. Jedermann kann sich vorstellen, was die Betreuung von mehr als 18.700 Mitgliedern an schriftlicher und telefo-

nischer Alltagsarbeit mit sich bringt. Das beginnt bei den Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz für mehr als 500 auszubildende Rechtsanwaltsfachangestellte, setzt sich fort über die laufende Beantwortung von Fragen und Beratung am Telefon, über die telekommunikative Vernetzung mit den anderen Kammern und der BRAK. Zu bewältigen sind die Organisation von ca. 180 Fortbildungsveranstaltungen mit ca. 8.000 Seminarteilnehmern im Jahr, die organisatorische Betreuung von weit über 3.000 Fachanwältinnen und Fachanwälten. Und die Arbeit endet lange nicht bei der Bearbeitung von über 1.000 Neuzulassungen im Jahr und Vorbereitung und Begleitung der wöchentlich stattfindenden Verordnungen junger Kolleginnen und Kollegen.

Ich möchte mich dafür bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und beim Personalrat sehr herzlich bedanken. Der Personalrat unserer Kammer hat bei der Schaffung eines einheitlichen Vergütungsmodells für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Jahr 2008 gelungen ist, einen sehr konstruktiven Beitrag geleistet.

Dank für ehrenamtliche Mitarbeit

Und wie jedes Jahr möchte ich die Arbeit unserer Kolleginnen und Kollegen würdigen, den sogenannten „Hiwis“ in den Vorstandsabteilungen. Zu danken ist vielen Kolleginnen und Kollegen für ihre Arbeit in den Fachprüfungsausschüssen der nun 20 Fachanwaltschaften, die im Berufsbildungsausschuss und den sonstigen Gremien und Arbeitskreisen der größten deutschen Kammer mitarbeiten. Ohne das ehrenamtliche Engagement dieser Kolleginnen und Kollegen stünde der Vorstand und stünde die Kammer als leistungsfähige Organisation der Selbstverwaltung auf verlorenem Posten.

Für die geleistete Arbeit danke ich vor allem auch den Mitgliedern von Vorstand und Präsidium, den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle sehr herzlich.



2. Bericht des Schatzmeisters (Zusammenfassung)



Vizepräsident Dr. Fritz Kempfer

In seinem ausführlichen Bericht zum Haushalt 2008 wies der Schatzmeister, Vizepräsident Dr. Kempfer, nicht nur das Kammervermögen aus, sondern erläuterte auch eingehend den wirtschaftlichen Hintergrund der Entwicklung des Kammervermögens sowie den Haushaltsplan für das laufende Jahr.

Für die Bilanz und den Abschluss 2008 wurde erneut das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfer Dr. Fritz Kesel & Partner erteilt.

Zuletzt verwies Schatzmeister Dr. Kempfer auf die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München und bat gleichzeitig bedürftige Kolleginnen und Kollegen zu benennen. Er wies darauf hin, dass 100 % der Spenden an die Empfänger gelangen und dankte der Kollegenschaft im Kammerbezirk für ihre großzügigen Spenden, die dazu beigetragen haben, Kolleginnen und Kollegen in Not zu helfen.

3. Bericht der Geschäftsführung (Auszug)



Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp

Zulassungsbereich und Mitgliederverwaltung

Im letzten Jahr haben wir insgesamt 1.196 Neuzulassungen bzw. Aufnahmen von Kolleginnen und Kollegen aus anderen Kammerbezirken durchgeführt. Dieser Neuzuwachs deckt sich weitgehend als Bruttozahl mit denen der Vorjahre.

Der Mitgliederstand am 31.12.2008 betrug 18.529 Mitglieder, das sind 1.087 mehr Mitglieder als zum Stichtag 31.12.2007.

Durch Abgänge haben wir jedoch lediglich eine Nettozunahme von 547 neuen Mitgliedern.

Insgesamt mussten 33 Widerrufe ausgesprochen werden, davon 18 Widerrufe wegen Vermögensverfalls.

Die Zahl der Widerrufsbeschlüsse wegen Vermögensverfalls hat sich statistisch gesehen gegenüber dem Vorjahr 2007 verdoppelt. Allerdings handelt es sich hier um eine ständige Auf- und Abwärtsbewegung. Die Zahl hat somit keinen Aussagewert für eine Zukunftsprognose.

Im Verhältnis zur gesamten Mitgliederzahl beläuft sich die Zahl der Widerrufe wegen Vermögensverfalls auf unter 0,1 Prozent.

Die Zahl derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die in wirtschaftliche Not geraten, ist somit relativ gering anzusetzen.

Für diese Fälle bewirkt unter anderem der von der Kammer bestellte Vertrauensanwalt, Herr Kollege Weber, sehr viel Gutes. Herr Weber steht allen Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung, wenn sich wirtschaftliche Probleme ergeben. Im letzten Jahr fanden bei ihm insgesamt 13 Beratungsgespräche statt, denen er hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen und beruflichen Gestaltung weiterhelfen konnte.

In diesem Zusammenhang darf ich noch eine weitere Fürsorgeeinrichtung der Kammer ansprechen, die Nothilfe. Diese dient dazu, unverschuldet in Not geratene, meist ältere Kolleginnen und Kollegen, deren Witwen oder Witwer in geeigneter Weise in existenziellen Nöten zu unterstützen. In diesem Rahmen werden derzeit rund 22 Personen betreut. Es geht hierbei um schwere menschliche Schicksale, in denen die Kammer sehr viel Gutes bewirken kann.

Berufsrecht und Gebührenrecht

Im Bereich des Berufsrechts konnten wir im vergangenen Jahr ein sehr starkes Ansteigen der Beschwerden feststellen.

Während wir in den Vorjahren regelmäßig zwischen 2.500 und 3.000 Beschwerden hatten, waren es im vergangenen Jahr knapp 6.000.



Dies beruhte jedoch nicht auf einem allgemeinen Verfall der berufsethischen Gesinnung der Kollegenschaft. Sondern eine Kollegin hat aufgrund eines umfangreichen Inkassosystems insgesamt rund 3.000 Eingaben ausgelöst.

Wesentliche Beschwerdegründe waren im vergangenen Jahr die Untätigkeit von Kollegen, insbesondere die Nichtbeantwortung von Anfragen, unsachliches Auftreten von Kollegen und die Vertretung von widerstreitenden Interessen.

Hinzu kommt eine umfangreiche berufsrechtliche Beratung durch die Geschäftsstelle in telefonischer wie in schriftlicher Form. Hier waren 320 schriftliche Eingaben im Jahr 2008 zu verzeichnen.

Neu zu befassen hatten wir uns mit der Einrichtung von Zweigstellen, die nach dem Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft seit letztem Jahr zulässig sind. Hiervon haben insgesamt 530 Kollegen Gebrauch gemacht und eine Zweigstelle ihrer Kanzlei in unserem Kammerbezirk angezeigt. 154 Zweigstellen stammen von Kollegen, die nicht in unserem Kammerbezirk zugelassen sind.

Ebenfalls neu mussten wir uns mit der Auskunftserteilung über bestehende Berufshaftpflichtversicherungen unserer Mitglieder befassen. Das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft hat den Mandanten einen entsprechenden Auskunftsanspruch eingeräumt, wobei die gesetzliche Regelung in § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO sogar über den Kreis der Mandanten hinaus allgemein von „Dritten“ spricht, die Schadensersatzansprüche gegen den Rechtsanwalt geltend machen wollen. Auskunft hat die Kammer auf Antrag über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Mitglieds sowie die Versicherungsnummer zu erteilen. Hierbei muss die Kammer allerdings abwägen, ob das betroffene Mitglied ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse

an der Nichterteilung der Auskunft hat. Die große Befürchtung, dass sich vor allem Querulanten an die Rechtsanwaltskammer wenden werden, hat sich nicht bestätigt. Wir hatten im Jahr 2008 diesbezüglich sieben Anfragen.

Im Bereich der Vermittlungen obliegt der Rechtsanwaltskammer eine wichtige gesetzliche Aufgabe, die eine große gesellschaftspolitische Bedeutung hat. In den Vermittlungsgesprächen können häufig zerstrittene Parteien zu einem von allen Seiten tragbaren Vergleich geführt werden. Hier obliegt dem Vorstand die Hauptaufgabe der Durchführung der Vermittlungen. Die Vorbereitung erfolgt ihrerseits durch die Geschäftsstelle. Die Vermittlungen stiegen von durchschnittlich 12 in früheren Jahren auf mittlerweile 88 im vergangenen Jahr.

Im Bereich des Gebührenrechts gingen im vergangenen Jahr 94 Gutachtensaufträge ein. Zusammen mit entsprechenden Aufträgen aus früheren Jahren wurden seitens des Vorstands 106 Gutachten bearbeitet.

Sehr positive Resonanz haben wir nicht nur im Rahmen der telefonischen berufsrechtlichen Beratung sondern auch bei unserem sogenannten Gebührentelefon erfahren. Hier können Kolleginnen und Kollegen jeden Dienstagnachmittag von Frau Rechtsfachwirtin Jungbauer Antworten auf ihre gebührenrechtlichen Fragen erhalten.



Fachanwaltschaften

Zum 31.12.2008 hatten wir insgesamt 3.595 Fachanwälte. Dies sind 19 Prozent unserer Mitglieder. Die Zahl der Fachanwälte ist gegenüber den Vorjahren deutlich angestiegen. Im Jahr 2006 hatten wir noch 2.740 Fachanwälte (16 Prozent), im Jahr 2007 waren es 3.225 (18 Prozent).

Bedenkt man, dass viele Kammern in Deutschland selbst nur eine Mitgliederzahl von 2.000 bis 3.000 aufweisen, würde allein die Zahl unserer Fachanwälte schon die Begründung einer neuen Fachan-



waltskammer rechtfertigen. Entsprechend groß ist auch der Verwaltungsaufwand bei der Erfassung der häufig sehr umfangreichen Fachanwaltsanträge. Im Bereich des Insolvenzrechts umfasst ein Antrag häufig mehrere Aktenordner.

Nach wie vor beträgt der Bearbeitungszeitraum für einen Fachanwaltstitel etwa drei Monate. Wir arbeiten daran, diese Zeit zu halten bzw. zukünftig noch weiter zu verbessern. In Einzelfällen, in denen Nachfragen und Ergänzungen der Falllisten notwendig sind, kann es natürlich zu einer längeren Bearbeitungszeit kommen.

Fachanwälte sind verpflichtet, ihre jährliche Fortbildung im Umfang von 10 Stunden unaufgefordert nachzuweisen. Diese Regelung existiert bereits seit 1994. Ungeachtet dessen haben wir leider immer noch einen erheblichen Verwaltungsaufwand durch Kollegen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Trotz einem erfreulichem Rückgang der Säumigen von 432 im Jahr 2006 und 347 im Jahr 2007, hatten im vergangenen Jahr immer noch 210 Kolleginnen und Kollegen ihre Fortbildung für 2007 nicht nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsaufwand, der nicht notwendig wäre, wenn alle Fachanwälte von sich aus ihrer Verpflichtung nachkommen würden. Eine Verbesserung hat hierbei vor allem die im letzten Jahr eingeführte Mahngebühr gebracht. Die Kollegen sind aufgrund der Mahnung durch die Rechtsanwaltskammer wesentlich schneller bereit, die Fortbildungen einzureichen.

Gesetzgebung

Im Bereich der Gesetzgebung haben wir im letzten Jahr unter anderem im Zusammenhang mit der Änderung des Verfassungsschutzgesetzes und des Versammlungsgesetzes für die Anwaltschaft Stellungnahmen abgegeben. Wir haben hierbei feststellen dürfen, dass unsere Anliegen seitens der Abgeordneten ernst genommen wurden und zur Abmilderung bestimmter Vorschriften auch im Gesetzestext Eingang gefunden haben.

Seit letztem Jahr pflegen wir auch intensiveren Kontakt zu unseren Abgeordneten im Bayerischen Landtag, um auf diese Weise möglichst frühzeitig aus der Sicht der Anwaltschaft in Gesetzgebungsvorhaben uns mit unserem Sachverstand zu beteiligen. Dies wird zunehmend seitens der Abgeordneten positiv aufgenommen. Gegenwärtig haben wir auch eine Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgegeben, die eine Anwendbarkeit des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auf die verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen ermöglicht.

Juristenausbildung

Im vergangenen Jahr haben wir im Bereich der Juristenausbildung wieder umfangreich in der Referendarausbildung und in universitären Lehrveranstaltungen mitgewirkt. In dem Bereich wirken nahezu hundert Kolleginnen und Kollegen aus unserem Kammerbezirk mit. Dieses Engagement aus Ihren Reihen ist hierbei lobend hervorzuheben.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit darf ich Sie bei dieser Gelegenheit nochmals auf unsere neue Homepage verweisen, die Ihnen zahlreiche und umfangreiche Informationen zum Berufsrecht, über aktuelle Ereignisse und zur Kammer bietet.

Anwaltsgericht

Schließlich komme ich auch noch auf eine Institution der Kammer zu sprechen, die Sie vielleicht weniger der Rechtsanwaltskammer zuordnen werden: Das Anwaltsgericht.

Nach der Bundesrechtsanwaltsordnung obliegt der Rechtsanwaltskammer die personellen und sächlichen Mittel für das Anwaltsgericht zur Verfügung zu stellen. Das Anwaltsgericht selbst ist ein vollwertiges, gesetzlich vorgesehenes Gericht. Die Kolleginnen und Kollegen, die dort tätig sind, sind in dieser Funktion Richter im Sinne des Richtergesetzes.

Es ist zuständig für berufsaufsichtsrechtliche Angelegenheiten, also in disziplinarrechtlichen Dingen. Insgesamt sind 19 Kolleginnen und Kollegen dort tätig.

Ich schließe meinen Vortrag mit meinem besten Dank an das Präsidium und den Vorstand für die ausgezeichnete und ausgesprochen kollegiale Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Danken möchte ich meinen Mitgeschäftsführern und Referentinnen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die diese hervorragende Arbeit erst ermöglichen.



4. Entlastung des Kammervorstandes

Die Versammlung erteilte dem Kammervorstand bei einer Gegenstimme die Entlastung.



Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes Anton Mertl

5. Beschlüsse

Die Kammerversammlung beschloss Änderungen der Geschäftsordnung und der Entschädigungsordnung. Das durch den Präsidenten ausgefertigte und geänderte Regelwerk wird unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in diesem Heft auf Seite 4 f. verkündet.



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

Programmorschau 2009 – 2. Halbjahr

- | | |
|----------------------|--|
| Dienstag, 07.07.2009 | <p>„Medizinische, ethische und rechtliche Fragen der Organtransplantation“
 Prof. Dr. med. Dr. h.c. mult. Karl-Walter Jauch,
 Lehrstuhl für Chirurgie, Direktor der Klinik & Poliklinik für Chirurgie,
 Ludwig-Maximilians-Universität München und
 Prof. Dr. jur. Ulrich Schroth, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
 Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, Ludwig-Maximilians-Universität München</p> |
| Dienstag, 15.09.2009 | <p>„Rechtsexport in Europa“
 Dr. Volker Triebel,
 Rechtsanwalt, Lovells LLP, Düsseldorf und Barrister, Crown Office Chambers, London</p> |
| Dienstag, 13.10.2009 | <p>„Das Menschenbild des Grundgesetzes und die Rechtswirklichkeit“
 Dr. h.c. Wolfgang Spindler, Präsident des Bundesfinanzhofs, München</p> |
| Dienstag, 10.11.2009 | <p>„Das Versammlungsrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“
 Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfassungsgerichts</p> |
| Dienstag, 01.12.2009 | <p>„Die Säkularisierung in Europa als Herausforderung an die Kirchen“
 Dr. Reinhard Marx, Erzbischof des Erzbistums München und Freising</p> |

Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:
 Münchener Juristische Gesellschaft, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München,
 Telefon (089) 532944-40, Telefax (089) 532944-33, E-Mail: info@m-j-g.de

Verantwortlicher im Sinne des Presserechts: Stephan Kopp, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München

■ Mitteilungen des Datenschutzkontrollbeauftragten – 2. Folge

Rechtsanwalt Dieter Fasel ist der Datenschutzkontrollbeauftragte der Kammern München, Nürnberg und Bamberg. Er schreibt an dieser Stelle regelmäßig über Fragen des Datenschutzes im Zusammenhang mit der anwaltlichen Berufsausübung.

Inzwischen haben alle Rechtsanwaltskammern einen Datenschutzkontrollbeauftragten für ihre Mitglieder bestellt. Diese trafen sich am 30. März 2009 bei der BRAK in Berlin zu einem ersten Erfahrungsaustausch. Mein Bericht beruht auch auf einem Aktenvermerk der BRAK über das Treffen.

Outsourcing von Sekretariatsarbeiten

Eine Reihe von Unternehmen bieten die Erledigung von Sekretariatsarbeiten für Rechtsanwälte außerhalb ihrer Kanzlei an (Outsourcing). So werden etwa Telefonanrufe für momentan verhinderte Anwälte entgegengenommen, indem die Anrufer an den Dienstleister weitergeleitet werden, der sich mit dem Namen des betreffenden Anwalts meldet. Der Anrufer kann nicht erkennen, dass er nicht mit der Kanzlei des Anwalts spricht. Der Dienstleister nimmt auch der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Informationen entgegen. Die eingegangene Information wird zunächst beim Dienstleister gespeichert und später je nach Wunsch und Auftrag telefonisch, per E-Mail oder SMS an den Rechtsanwalt weitergegeben. Der Dienstleister erledigt auch andere Arbeiten, etwa Schreibaufträge.

Derartige Anbieter reüssieren. Einer von ihnen gibt an, 10.000 anwaltliche Kunden zu haben. Der Telefondienst kann für den Anwalt durchaus verlockend sein: der Telefonanschluss „seiner Kanzlei“ ist wirklich immer besetzt; der Dienst wird zum Beispiel für eine monatliche Mindestpauschale ab 39.– EUR angeboten.

Das Problem ausgelagerter Telefondienstleistungen sehen die Datenschutzkontrollbeauftragten in erster Linie in der Tatsache, dass der Anrufer (Mandant, Gegner, Dritter) nicht erfährt, dass er mit einem externen Dienstleister und nicht mit der Anwaltskanzlei spricht, darüber also getäuscht wird. Der Rechtsanwalt setzt den wahrheitswidrigen Anschein, dass der Anrufer mit seiner Kanzlei spricht. Selbstverständlich ist auch die Verschwiegenheitspflicht berührt. Zwar werden die Mitarbeiter der Dienstleister angeblich umfassend zur Verschwiegenheit verpflichtet, aber nicht durch den Anwalt persönlich und auch nicht durch den Dienstleister selbst, wenn er eine juristische Person ist. Datenschutzrechtlich dürfte das Speichern

der personenbezogenen Daten der Anrufer unzulässig sein, da sie nicht einwilligen (können).

Die Datenschutzkontrollbeauftragten sind der einhelligen Auffassung, dass das Auslagern von anwaltlichen Sekretariatsarbeiten berufsrechtlich äußerst bedenklich ist, jedenfalls in der Ausformung, in der die Dienste zur Zeit angeboten werden. Ich meine, dass die Kolleginnen und Kollegen, die sich darauf einlassen, äußerste Vorsicht walten lassen und sich der Risiken bewusst sein sollten.

Nun zu einigen Problemen, die Datenschutzkontrollbeauftragte beschäftigen, wobei ich die Sachverhalte stark verkürze:

Ein in Scheidung lebender Rechtsanwalt beschwerte sich darüber, dass ihn der gegnerische Kollege nicht unter seiner Kanzleianschrift, sondern unter der Anschrift seiner Freundin, bei der er lebte, anschrieb. Die Anschrift beider sei in keinem öffentlichen Verzeichnis, der gegnerische Kollege könne sie nur – unter Verstoß gegen das BDSG – einem früheren Mandat entnommen haben. Der Hinweis des Datenschutzkontrollbeauftragten, dass sowohl die Freundin wie auch der bei ihr lebende Kollege gegen das Meldepflichtgesetz verstoßen, wenn sie sich dort nicht gemeldet hatten, beendete die Konfliktlage.

Im Rahmen der streitigen Trennung einer Sozietät lagerte ein Rechtsanwalt Akten seines früheren Partners in einem öffentlich zugänglichen Hofraum ab. Hier erfolgte der Hinweis, dass nicht das BDSG berührt, sondern die Verschwiegenheitspflicht verletzt war, und zwar massiv.

Jetzt zu etwas bedeutsameren Fällen.

In mehreren Bundesländern hatte die Datenaufsichtsbehörde aufgrund von Beschwerden von Rechtsanwälten Angaben gefordert, die der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterlagen. Die zuständigen Kammern bzw. die BRAK unterstützten die betroffenen Kollegen. Die Konflikte sind bis heute ungelöst oder verliefen im Sande. In diesem Zusammenhang sei an das Urteil des AG Tiergarten vom 5. Oktober 2006 (abgedruckt in: NJW 2007, 97) erinnert, wonach ein Rechtsanwalt aufgrund der vorrangigen anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nicht zu Angaben gegenüber der Datenaufsichtsbehörde verpflichtet ist. Die Datenschutzkontrollbeauftragten empfehlen betroffenen Kolleginnen und Kollegen, ein allgemeines Verzeichnisse anzulegen und vorzuhalten; das kann ein geeignetes Mittel sein, einen Teil der Beschwerden zu befrieden.

Rechtsanwalt Dieter Fasel, Memmingen

■ RAK-Delegation in Brüssel



v.l.n.r.: Christian Klima, Dr. Heinz Giebelmann, Dr. Christof Krüger, Dr. Gregor Vollkommer (Vertretung des Freistaats Bayern bei der EU), Christina Edmond von Kirschbaum, Sabine Feller, Jürgen Bestelmeyer, Andreas von Märiássy

Die „Europahauptstadt“ Brüssel war Ziel einer Delegation der RAK München. Auf der Agenda des zweitägigen Aufenthaltes standen Gespräche mit den EU-Parlamentariern Dr. Niebler und Dr. Friedrich, mit Beamten der Europäischen Kommission, mit Vertretern des Bundes Freier Berufe und anderen Anwaltskammern, unter anderem aus Österreich und England.



In der Bayerischen Vertretung

Die Vertreter der Kammer besuchten auch die Bayerische Vertretung in Brüssel. Diskussionsthemen waren die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, die Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners und das Erfolgshonorar. Ziel der Brüssel-Fahrt war es, den europäischen Entscheidungsträgern die Interessen der Anwaltschaft zu vermitteln.

■ Ombudsstelle für Streitigkeiten zwischen Anwalt und Mandant

Der Deutsche Bundestag hat am 23. April 2009 mit dem Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht die Errich-

tung einer unabhängigen, bundesweit tätigen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ beschlossen.

Ziel des Gesetzes ist die Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen und damit die Entlastung der Gerichte. Anders als bei den bereits bestehenden Schlichtungsangeboten der regionalen Rechtsanwaltskammern darf die Person des Schlichters nicht aus den Reihen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kommen.

Der Gesetzentwurf orientiert sich an dem Vorbild anderer erfolgreicher „Ombudsstellen“ wie etwa bei Banken oder Versicherungen. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft soll bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelt werden. Ihre Unabhängigkeit von der Anwaltschaft wird durch die gesetzlichen Anforderungen an die Person des Schlichters und durch die vorgeschriebene Beteiligung eines Beirats sichergestellt. Dem Beirat, der bei der Ernennung des Schlichters und dem Erlass der Schlichtungsordnung mitwirkt, müssen neben Vertretern der Rechtsanwaltschaft mindestens paritätisch auch Vertreter der Verbraucherverbände und anderer Einrichtungen (Verbände der Wirtschaft, des Handwerks oder der Versicherungen) angehören.

Der Tätigkeitsbereich der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wird sich auf alle zivilrechtlichen Streitigkeiten wie beispielsweise über die Höhe der Anwaltsvergütung oder über Haftungsansprüche des Mandanten gegen den Anwalt erstrecken.

Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren, dessen Durchführung sowohl der Rechtsanwalt als auch der Mandant beantragen können, ist für beide Seiten freiwillig. Die Arbeit der Schlichtungsstelle ist für die Parteien kostenlos.

Die neue Schlichtungsstelle ergänzt die bestehenden lokalen Schlichtungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern und eröffnet den Mandanten die Möglichkeit, die Berechtigung anwaltlicher Honorarforderungen oder das Bestehen von Schadensersatzansprüchen wegen anwaltlicher Falschberatung durch eine von der Anwaltschaft unabhängige Institution überprüfen zu lassen, ohne sogleich den Rechtsweg beschreiten zu müssen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Es soll zum 1. September 2009 in Kraft treten.

■ Geschäftsgebühr: Neuer § 15 a RVG klärt den Begriff der Anrechnung

Mit dem neuen § 15 a RVG sollen die Probleme, die in der Praxis aufgrund der Entscheidungen des BGH zur Anrechnung der anwaltlichen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr aufgetreten sind, beseitigt werden.

Diese Änderung des RVG hat der Deutsche Bundestag beschlossen (Gesetzentwurf BT-Drs. 16/11385 und BT-Drs. 16/12717), wie das Bundesjustizministerium am 28. April 2009 mitteilte.

Hintergrund waren mehrere Entscheidungen des BGH. Dieser hatte die Auffassung vertreten, dass die Verfahrensgebühr nur zu den Prozesskosten zählt, soweit sie nicht durch die Anrechnung einer vorgerichtlichen Geschäftsgebühr getilgt worden ist. Damit stehe der Mandant schlechter, wenn er vorgerichtlich einen Rechtsanwalt eingeschaltet habe, als wenn er ihn sogleich mit der Prozessvertretung beauftragt hätte; das Vergütungsrecht behindere daher die vorgerichtliche Streiterledigung durch Rechtsanwälte, so das Bundesjustizministerium in seiner Pressemitteilung.

Durch das neue Gesetz soll die Wirkung der Anrechnung sowohl im Innenverhältnis zwischen Anwalt und Mandant als auch gegenüber Dritten, also insbesondere im gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren, ausdrücklich geregelt werden. Insbesondere soll klargestellt werden, dass sich die Anrechnung im Verhältnis zu Dritten grundsätzlich nicht auswirkt. In der Kostenfestsetzung muss also eine Verfahrensgebühr auch dann in voller Höhe festgesetzt werden, wenn eine Geschäftsgebühr entstanden ist, die auf sie angerechnet wird. Das Gesetz soll jedoch sicherstellen, dass ein Dritter nicht über den Betrag hinaus auf Ersatz oder Erstattung in Anspruch genommen werden kann, den der Rechtsanwalt von seinem Mandanten verlangen kann.

Das Gesetz bedarf nach Angaben des Bundesjustizministeriums nicht der Zustimmung des Bundesrates und soll unmittelbar nach Verkündung in Kraft treten.

Der neue § 15 a RVG lautet wie folgt:

„§ 15 a
Anrechnung einer Gebühr

(1) Sieht dieses Gesetz die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr vor, kann der Rechtsanwalt beide Gebühren fordern, jedoch

nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren.

(2) Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden.“

■ Legal-Profession.org

Auf der Website <http://www.Legal-Profession.org> befindet sich eine Internetplattform, die es Anwaltsorganisationen und anwaltsnahen Einrichtungen weltweit gestattet, sich einem internationalen Publikum zu präsentieren. Diese können dort Nachrichten und Veranstaltungshinweise publizieren und grenzüberschreitende Anwaltsfortbildungen inserieren.

Aber auch die Rechtsanwälte selbst, ob Einzelanwälte oder in einer Anwaltsgesellschaft organisiert, können ihre grenzüberschreitenden Anliegen als Anzeige („classifieds“) einstellen. Wenn also Ihre Kanzlei z.B. bestimmte ausländische Kontakte oder Zusammenarbeit sucht oder ausländischen Anwälten Praktika anbietet, können Sie dort eine Anzeige einstellen.

■ Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung – Verrentungssätze

Auf den Artikel in den Mitteilungen IV/2008 „Aktuelles zur Versorgungskammer“ erhielt die Kammer folgenden Leserbrief von Herrn Kollegen Alexander Civric aus Augsburg:

„Unsere Versorgungskammer –
Reduzierung der Verrentungssätze 1997 bis 2005:
Durchschnittlich 31,72 Prozent !!!
Eine weitere Kürzung ab 2010 ist angekündigt !!!

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in den Kammermitteilungen IV/2008 auf Seite 10 heißt es:

„In diesen Tagen feiert unser Versorgungswerk den 25. Geburtstag. Wir haben viel erreicht und sind auch einigermaßen stolz. Wir sind überzeugt, uns auf einem guten und sicheren Weg zu befinden.“

Nachdem zwischen den Jahren 1997 und 2005 die Verrentungssätze der Tabelle in drei Schritten um

durchschnittlich 31,7 % gesenkt worden sind, wird nun für das Jahr 2010 ausweislich des Rundschreibens 2008/2009 der Versorgungskammer unter Ziffer 4 eine erneute Kürzung der Verrentungstabelle angekündigt, des Weiteren eine Verschiebung des Renteneintrittalters von 63 auf 67 Lebensjahre. Betrachtet man die Geschwindigkeit, mit der die bisherigen drei Kürzungen seit 1997 vorgenommen wurden, dann können wir demnächst von einer Halbierung der Verrentungssätze der Tabelle des Versorgungswerkes im Zeitraum von 1997 bis 2010 ausgehen, und damit von einer Halbierung der Rentenanwartschaften, die junge Kollegen erzielen können.

Zwischen 1997 und 2005 wurde der Verrentungssatz von Einzahlungen eines 25-Jährigen von 26,51 % auf 16,8 % (minus 36,63 %), der eines 40-Jährigen von 15,03 % auf 10,03 % (minus 33,27 %), der eines 50-Jährigen von 10,46 % auf 7,5 % (minus 28,3 %), der eines 60-Jährigen von 7,34 % auf 5,6 % (minus 23,7 %) gesenkt.

In Zahlen gesprochen bedeutet dies, dass unter Verwendung der noch im Jahr 1996 gültigen Verrentungstabelle und Einzahlung des aktuellen Höchstbeitrages von 1.054,70 EUR pro Monat vom 25. bis 63. Lebensjahr eine Rente (ohne Dynamisierung) erzielbar war von 5.842,18 EUR. Auf Basis der Verrentungstabelle des Jahres 2005 sind es noch 3.988,79 EUR, also 31,72 % weniger. Was bleibt davon in 40 Jahren unter Berücksichtigung der Inflation übrig? Betrachtet man die Inflation der letzten 40 Jahre und legt diese für die Zukunft zu Grunde dann entsprechen knapp 4.000,- EUR in 40 Jahren einem heutigen Wert von ca. 1.300,- EUR. Davon sind dann noch Krankenkasse und Pflegeversicherung zu zahlen. Einbezahlt wurden für dieses Ergebnis knapp 500.000,- EUR.

Von Seiten des Versorgungswerkes wird der Einwand kommen, dass die Dynamisierung der Anwartschaften nicht berücksichtigt wurde. Diese fiel allerdings in den letzten Jahren nicht nennenswert ins Gewicht – 2002: 0,25 %, 2003: 0 %, 2004: 0,25 %, 2005: 0,25 %, 2006: 0 %, 2007: 0 %.

Zusammenfassend: Ich bin weder stolz noch davon überzeugt, dass wir uns auf einem guten Weg befinden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Alexander Civric
Rechtsanwalt“

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung antwortet auf diesen Leserbrief wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Kollege Civric,

das Versorgungswerk hat aus guten Gründen 1984 als Finanzierungssystem das Kapitaldeckungsverfahren gewählt. Das Kapitaldeckungsverfahren bedeutet zwangsläufig, dass der Barwert für die Leistungen und Anwartschaften als Kapitalvermögen vorhanden sein muss und dass das Versorgungswerk zwangsläufig auch von den Konditionen des Kapitalmarkts abhängig ist.

Seit 1984 haben sich mehrfach die Sterbetafel und sonstige maßgebliche Wahrscheinlichkeiten geändert. Die Richttafeln sind für unser Rechenwerk verbindlich. Ihre Veränderungen müssen durch Erhöhung des Deckungsstocks finanziert werden. Für die Zukunft müssen die Verrentungstabellen jeweils wieder auf den neuen Richttafeln basiert werden. Sonst würde die zu hohe Verrentung in Relation zum Kapital (Beiträge und Erträge daraus) eine Deckungslücke auch für neue Beiträge ergeben. Für eine höhere Lebenserwartung kann das Versorgungswerk nichts. Die dadurch bedingte längere Rentenlaufzeit kann auch nicht mehr über außerordentliche Zinserträge (sogenannter Überzins) finanziert werden. Ihre Konsequenzen müssen die Nutznießer der Längerlebigkeit tragen. In den aktuellen Richttafeln erfolgte eine Umstellung auf präzisere Generationentafeln und erbrachte überraschend hohe Steigerungswerte.

Seit 1984 haben sich auch die Kapitalmarktverhältnisse mehrfach deutlich geändert. Aktuell wird von einer nachhaltigen Krise gesprochen. Das Versorgungswerk hat bisher eine konservative Anlagepolitik betrieben und ist damit gut gefahren. Subprime-Papiere wurden nicht erworben. Die Fondsanlage lag deutlich unter den zulässigen Höchstgrenzen. Kursverluste hielten sich in Grenzen. Die aktuelle Zinssituation ist Ihnen bekannt: Die europäische Notenbank hat den Leitzins kürzlich auf 1,25 % abgesenkt, die amerikanische auf nahe Null. Diese Umstände tangieren unvermeidlich auch das Versorgungswerk. In unseren Rechnungsgrundlagen haben wir eine auf Dauer erzielbare Rendite von 4 % bzw. ab 2005 in Höhe von 3,25 % unterstellt. Wenn wir diese Konditionen vorsichtshalber den rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben angepasst haben und weiter anpassen, tragen wir den Kapitalmarktverhältnissen Rechnung und halten das Versorgungswerk auf der sicheren Seite. Das Versorgungswerk besteht nur aus der Versicherungsgemeinschaft. Es gibt keine Abflüsse in Form von Dividenden oder Provisionen. Sollten sich die Vorsichtsmaßnahmen als überzogen erweisen, werden Überschüsse ausschließlich an die Versicherungsgemeinschaft zurückfließen, z.B. durch Dynamisierungen.

Ihre Kritik richtet sich gegen die mehrfachen Änderungen der Konditionen der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberatersversorgung seit 1984. Hierauf kann ich nur antworten: Wir leben nicht auf der Insel der Seligen. Unser Finanzierungssystem ist zwangsläufig von den dargestellten Umfeldbedingungen abhängig. Sind wir doch froh, dass wir relativ lange die jeweils günstigsten Konditionen aufrecht erhalten konnten. Woher soll das erforderliche Geld kommen, wenn Sie die Konditionen nicht anpassen wollen?

Dass das Versorgungswerk besteht, dass es nach wie vor für viele angestellt tätige Berufsträger die bessere Alternative ist, dass es in Selbstverwaltung der beteiligten Berufsstände liegt und die maßgeblichen Entscheidungen nicht in Fremdbestimmung erfolgen, erweckt berechtigten Stolz. Stolz kann man sein, dass alle bisherigen Kapital-

marktkrisen bewältigt werden konnten. Und stolz kann man auch sein, dass bislang eben keine Kürzungen von Anwartschaften oder Renten erforderlich waren. Etwas anderes ist es, wenn sich Zukunftschancen ändern. Hier hat das Versorgungswerk nach meiner Überzeugung immer rechtzeitig, aber nie hektisch und überstürzt reagiert. Und den Vergleich zu anderen Vorsorgeformen müssen wir nach wie vor nicht scheuen. Eine kleine Schlussbemerkung sei noch erlaubt: Bei Ihren Vergleichen sollten Sie korrekterweise nicht nur die Rente sondern dann auch die Beiträge inflationsbedingt bereinigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ottheinz Kääh
Vorsitzender des Verwaltungsrates“



Beiräte in mittelständischen Familienunternehmen

von Dipl.-Ökonom Rudolf X. Ruter, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Stuttgart, und Professor Dr. Roderich C. Thümmel LL.M. (Harvard), Attorney at Law (New York), Honorarprofessor an der Universität Tübingen, Rechtsanwalt in Stuttgart

2009, 2., vollständig überarbeitete Auflage, 168 Seiten, € 42,-

ISBN 978-3-415-04013-7



Das Problem:

Mittelständische Familienunternehmen bilden das Rückgrat unserer Wirtschaft. Gerade hier besteht häufig der Wunsch nach einem Gremium, das Beratungs-, Überwachungs- und Ausgleichsfunktion neu in sich vereint und bei Bedarf die Unternehmensnachfolge begleitet.

Der Expertenrat:

Die anerkannten Autoren skizzieren in diesem Werk das enorme Potenzial, das im Unternehmensorgan Beirat steckt. Ihre Ausführungen helfen Beratern und Unternehmern bei der Erarbeitung eines konkreten Anforderungsprofils für den Beirat, bei der Rekrutierung geeigneter Persönlichkeiten sowie bei der Umsetzung der optimalen Beiratslösung in der Praxis. Dabei fließen betriebswirtschaftliche, organisatorische und rechtliche Überlegungen so ineinander, dass ein facettenreiches Bild entsteht.

Gr509

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 8003 40, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

■ Auszeichnungen

Bundesverdienstkreuz für Rechtsanwalt Anton Mertl



Dr. Beate Merk, Anton Mertl

Der Bundespräsident hat Rechtsanwalt Anton Mertl das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Die Ordensinsignien hat Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Beate Merk am 10. März 2009 im Justizpalast in München ausgehändigt. Herr Kollege Mertl ist seit 2000 Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, seit 2008 Vizepräsident des DAV und seit vielen Jahren aktiver Berufspolitiker und Vorsitzender des Anwaltvereins in Rosenheim. Er übt sein Präsidentenamt mit großem Engagement zum Wohle der Kolleginnen und Kollegen aus. Gerade in Zeiten des großen Umbruchs für die Anwaltschaft ist diese auf einen starken Partner angewiesen. Darüber hinaus hat Anton Mertl den „DAV Mitglieder-Brief“ ins Leben gerufen. Die Mitglieder werden hier über aktuelle Themen informiert.

Der Geehrte führte den jährlichen Festakt zur Verleihung des Max-Friedlaender-Preises ein, mit dem Persönlichkeiten geehrt werden, die sich um die Bayerische Anwaltschaft verdient gemacht haben.

In der Zeit von 1994 bis 2001 war Mertl Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte in Traunstein. Um die Auszubildenden auf die Abschlussprüfung vorzubereiten, führt er seit Jahren als Vorsitzender des Rosenheimer Anwaltvereins kostenlose Vorbereitungskurse für die Abschlussprüfung durch.

Die Kammer München gratuliert Herrn Kollegen Mertl zur Verleihung der hohen Auszeichnung.

Hansjörg Staehle
Präsident

■ Zum 75. Geburtstag von Ottheinz Kääh



Ottheinz Kääh

Rechtsanwalt Ottheinz Kääh hat am 4. April 2009 seinen 75. Geburtstag gefeiert. Der Jubilar blickt auf eine 47-jährige Berufserfahrung und auf eine 40-jährige Tätigkeit im Vorstand der Rechtsanwaltskammer zurück. Von 1972 bis 1986 war er Vizepräsident der Kammer. Seit 19 Jahren ist Kääh Vorsitzender der Abteilung für Rechtsanwalts- und Juristen-

ausbildung und ebenfalls seit 19 Jahren Vorsitzender des Vereins „Selbsthilfe der Rechtsanwälte e. V.“. Außerdem ist er seit Bestehen der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Mitglied des Verwaltungsrates. Aber weniger die Dauer, viel mehr die Qualität und Intensität seines persönlichen Einsatzes begründen seine großen Verdienste um die Anwaltschaft. Im Jahr 2000 hat der Bundespräsident dieses große Engagement mit dem Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Der Kammervorstand verbindet seine Gratulation mit allen guten Wünschen für Gesundheit und Schaffenskraft. Gleichzeitig möchte der Kammervorstand an dieser Stelle herzlichen Dank für den langjährigen und erfolgreichen Einsatz für die Kollegenschaft aussprechen.

■ Anwaltszahlen in Bayern

Wie Justizministerin Dr. Beate Merk am 30. April 2009 bekanntgab, wurden im Jahr 2008 in Bayern 1.321 Bewerber zur Rechtsanwaltschaft und 14 Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen. Damit liegen die Zulassungszahlen weiterhin auf hohem Niveau (2007: 1.399 Bewerber, 2006: 1.509 Bewerber). Da die Zahl der Abgänge (Verzicht, Tod oder Zulassungswechsel) erheblich hinter der Zulassungszahl zurückbleibt, steigt die Gesamtmitgliederzahl der bayerischen Rechtsanwaltskammern stetig und betrug zum 31. Dezember 2008 25.405. Innerhalb von nur 14 Jahren (Ende 1994 waren es 12.452 Mitglieder) hat sich die Mitgliederzahl mehr als verdoppelt. Fast die Hälfte (12.060) aller bayerischen Rechtsanwälte ist im Bereich der Stadt und des Landkreises München zugelassen.

Die Rechtsanwaltsdichte (RAe pro 100.000 Einwohner) in Bayern beträgt im Landesdurchschnitt (12,5 Mio. E.) 203, im Bereich der Rechtsanwaltskammern München (6,9 Mio. E.) 268, Nürnberg (3 Mio. E.) 143, Bamberg (2,4 Mio. E.) 108 und im Bereich der Stadt und des Landkreises München (1,6 Mio. E.) 753.

■ Aus der Rechtsprechung

■ Umgehungsverbot dient nicht der Kollegialität

Die berufsrechtliche Ahndung der Umgehung des Gegenanwalts (§ 12 Abs. 1 BORA) allein als Sanktion unkollegialen Verhaltens verstößt gegen Art. 12 GG. Nur in Verbindung mit dem Regelungszweck der Förderung einer geordneten Rechtspflege insbesondere durch den Schutz des gegnerischen Mandanten vor Benachteiligung kann die Wahrung der Kollegialität unter Rechtsanwälten eine berufsrechtliche Maßnahme rechtfertigen.

(Leitsatz der Redaktion)

BVerfG, Beschluss vom 25. November 2008 – 1 BvR 848/07; www.bverfg.de

■ Aufklärungspflicht des Rechtsanwalts bei Vergleichsabschluss

- a) Die Pflicht eines Rechtsanwalts, seinen Mandanten über den Inhalt eines möglichen Vergleichs aufzuklären, dient auch dem Schutz der ohne den Vergleich bestehenden Rechtsposition des Mandanten.
- b) Schließt der Mandant einen Vergleich, weil ihn sein Rechtsanwalt über dessen Inhalt unzureichend aufgeklärt hat, so kann sein Anspruch auf Schadensersatz nicht unter dem Gesichtspunkt des Schutzzwecks der verletzten Pflicht auf die Differenz zu der Vermögenslage beschränkt werden, die er – nicht aber die Gegenpartei – als Inhalt des Vergleichs akzeptiert hätte.

BGH, Urteil vom 15. Januar 2009 – IX ZR 166/07; www.bundesgerichtshof.de

■ Pflicht zur bestimmungsgemäßen Verwendung von Fremdgeld

Der Rechtsanwalt, der selbst oder über einen Dritten für seinen in Untersuchungshaft sitzenden Mandanten Gelder einwirbt zu dem Zweck, eine Kaution zu stellen, darf die ihm zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel nicht anderweitig verwenden. Weitergehende Pflichten, etwa zur Sicherung der Rückführung dieser Mittel nach bestimmungsgemäßer Verwendung oder zur längerfristigen Verwaltung, treffen den Rechtsanwalt in der Regel nicht (Abgrenzung zu den Senatsurteilen vom 22. Juli 2004 – IX ZR 132/03, NJW 2004, 3630 und 12. Oktober 2006 – IX ZR 108/03, NJW-RR 2007, 267).

BGH, Urteil vom 8. Januar 2009 – IX ZR 229/07; www.bundesgerichtshof.de

■ Bezeichnung „Rechtsanwälte für Arbeitsrecht“

Die Bezeichnung „Rechtsanwälte für Arbeitsrecht“ ist wegen der Gefahr einer Verwechslung mit dem „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ irreführend und unzulässig nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 BORA.

(Leitsatz der Redaktion)

AGH Schleswig-Holstein, Beschluss vom 5. Februar 2009 – 2 AGH 6/07; der Beschluss liegt in der Geschäftsstelle aus.

■ Berücksichtigung der Mutterschutzzeit für Fachanwalt

Der Dreijahreszeitraum gem. § 5 Satz 1 FAO muss mit Blick auf Art. 6 Abs. 4 GG verfassungsgemäß dahingehend ausgelegt werden, dass dieser um die Zeit des Beschäftigungsverbotes nach §§ 3, 6 MuSchG zu verlängern ist.

AGH Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. August 2008 – 1 AGH 39/08; www.justiz.nrw.de

■ Verschiedene Angelegenheiten

Die außergerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts vor einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und diejenige vor dem nachfolgenden Hauptsacheverfahren stellen regelmäßig verschiedene Angelegenheiten dar, deren Wahrnehmung jeweils eine Geschäftsgebühr auslöst.

BGH, Urteil vom 12. März 2009 – IX ZR 10/08; www.bundesgerichtshof.de

■ Versorgungswerk: Pflichtmitgliedschaft auch bei Zulassung von über 60-Jährigen

1. Die Einführung und das Bestehen eines berufsständischen Versorgungswerks mit Zwangsmitgliedschaft und Mindestbeiträgen verstößt weder gegen Art. 2 Abs. 1 GG noch gegen Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG (im Anschluss an BVerfG vom 25. 2.1960 BVerfGE 10, 354 = NJW 1960, 619; BVerfG vom 4.4.1989 NJW 1990, 1653; BVerwG vom 5.12.2000 NJW 2001, 1590 = DVBl 2001, 741).
2. Ein berufsständisches Versorgungswerk kann aus Gründen der wirtschaftlichen Durchführbarkeit einer auf dem Solidaritätsprinzip beruhenden leistungsfähigen kollektiven Versorgung der Mitglieder bei der Normierung von Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten von der Pflichtmitgliedschaft Zurückhaltung üben.
3. Es ist nicht ermessensfehlerhaft, dass die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung in ihrer Satzung keine Befreiungsmöglichkeiten für Berufsangehörige vorsieht, die in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnehmen oder bereits anderweitig eine ausreichende Versorgung sichergestellt haben.

VGH Bayern, Beschluss vom 18. Dezember 2008 – 21 ZB 08.470; www.anwaltsblatt.de

■ Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt von	bis	Basis- zinssatz	Verzugszinsen		
			nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.01.2009		1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass beide Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand.

Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

Vertrauensanwalt der RAK München ist:
 Rechtsanwalt Roland P. Weber
 Barerstr. 3, 80333 München
 Telefon: 089/291605-47
 Telefax: 089/291605-49
 E-Mail: recht@kanzleiweber.com

■ Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung.

Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Weihnachtsspenden der Kolleginnen und Kollegen lassen eine große Solidarität der Anwaltschaft erkennen. Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zu Gute.

Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut **vertraulich** behandelt.

Die Kontoverbindung der Nothilfe lautet: Konto-Nr. 580 340 8264, HypoVereinsbank München, BLZ 700 202 70. Ansprechpartnerin für die Nothilfe ist RAin Elisabeth Schwärzer, Telefon 089/532944-40.

Das Seehaus für Rechtsanwälte

Das Haus kann von Rechtsanwälten oder Angehörigen verwandter Berufe i. S. von § 59 a BRAO genutzt werden.

Das Anwesen liegt in einem großen Garten direkt am See in Seeshaupt. Die Apartments sind gut eingerichtet (mit Dusche, Toilette, kleiner Küche und teils mit großem Balkon) und laden zu einem längeren Ferienaufenthalt oder auch zu einem Kurzurlaub zu jeder Jahreszeit ein.

Außerdem bieten wir für Seminare, Tagungen, Konferenzen etc. einen Raum bis 50 Personen und einen für 20 Personen an. Moderne Seminartechnik ist vorhanden.

In Seeshaupt und seiner Umgebung findet man genügend Sportmöglichkeiten und Kulturangebote. Wanderungen und Radtouren um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen werden ein unvergessliches Erlebnis und sind direkt vom Seehaus aus möglich.

Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe angenehme Alternativen.

Skiläufer erreichen alpine Skigebiete in längstens einer halben Autostunde, bei Schnee im Tal findet man Langlaufloipen ab Seeshaupt. München ist in einer halben Autostunde zu erreichen. Es lohnt sich, das Seehaus kennenzulernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V., St.-Cajetan-Str. 20, 81669 München, Tel. 089/44451960, Fax: 089/44451961 und die Leiterin der Geschäftsstelle, Frau Schloer, erteilen Auskünfte und nehmen gerne Ihre Buchung entgegen.

Nähere Informationen (auch die Nutzungsbedingungen und Nutzungsentgelte) finden Sie im Internet unter: www.rak-muenchen.de/seehaus.html



■ Abschlussprüfung 2009/I der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

An der Abschlussprüfung 2009/I haben insgesamt 54 Bewerber teilgenommen, 47 Teilnehmer haben mit den im Folgenden aufgeführten Noten bestanden.

	insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden
Anzahl der Teilnehmer	54	3	10	12	23	4	2	47	7
Teilnehmer in Prozent	100	5,56	18,52	22,22	42,59	7,41	3,70	87,04	12,96

■ Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesucht

Die Rechtsanwaltskammer München sucht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bereit sind, in einem Prüfungsausschuss für Rechtsanwaltsfachangestellte ehrenamtlich mitzuarbeiten. Die Rechtsanwaltskammer München hat acht Prüfungsausschüsse errichtet, drei mit Sitz in München und je einen mit Sitz in Augsburg, Ingolstadt, Kempten, Straubing und Traunstein.

Im Jahr 2010 erfolgt die Neubestellung der Prüfungsausschüsse. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden jeweils für vier Jahre berufen. Für jeden Prüfungsausschuss werden zwei Rechtsanwälte als Mitglieder und zwei Rechtsanwälte als stellvertretende Mitglieder bestellt. Jeder Prüfungsausschuss ist besetzt mit zwei Anwälten, zwei Rechtsfachwirten und zwei Lehrkräften. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Insgesamt sind derzeit 32 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammer tätig.

Wegen der Neubestellung im nächsten Jahr haben einige Kolleginnen und Kollegen bereits angekündigt, dass sie nach langen Jahren der ehrenamtlichen Tätigkeit ihr Amt niederlegen wollen. Es sol-

len nun wieder jüngere Kolleginnen und Kollegen, die insbesondere auch ausbilden, für die Tätigkeit gewonnen werden.

Jeder Prüfungsausschuss führt pro Jahr zwei Abschlussprüfungen und eine Zwischenprüfung durch.

Aufgabe der Prüfungsausschussmitglieder ist vornehmlich die Aufsicht, die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Korrekturbesprechung sowie die Abnahme der mündlichen Prüfungen.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Jedoch wird eine angemessene Entschädigung nach der Entschädigungsordnung der RAK München bezahlt.

Sowohl die Prüfungsordnung als auch die Entschädigungsordnung für die Prüfung der RA-Fachangestellten finden Sie auf der Homepage unter www.rak-muenchen.de.

Wenn nun Ihr Interesse geweckt ist und Sie Freude am Umgang mit jungen Menschen haben oder noch Fragen zur Tätigkeit in einem Prüfungsausschuss bestehen, können Sie sich mit Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer telefonisch in Verbindung setzen, Telefon 089/532944-16. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

■ Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 30.04.2009 hatte die Kammer insgesamt **18.748** Mitglieder.

In dieser Zahl enthalten sind 105 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 121 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **12.240** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i.e. Stadt und Landkreis München).

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München sind insgesamt 626 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 173 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.

Wegweisender Leitfaden.



Die neue Reihe »Recht im Sport« behandelt systematisch Rechtsgebiete und rechtliche Themen in ihren jeweiligen Bezügen zum Sport. Die Darstellungen richten sich an Praktiker in Verbänden und Vereinen sowie an deren rechtliche und steuerliche Berater.

Band 2 ist aus der Sicht des Sports verfasst. Einzelne steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, vor allem aber Hinweise auf steuerliche Gestaltungserfordernisse für alle am Sport interessierten Laien und Fachleute stehen im Mittelpunkt der Darstellung. Themen sind u.a. die Gemeinnützigkeit und die unschädliche wirtschaftliche Betätigung eines Vereins, Gewinnermittlung, Sponsoring, Spenden und ihre Verbuchung, Besteuerung von Sportlern, Sport und Umsatzsteuer sowie (straf-)rechtliche Folgen des steuerlichen Missbrauchs.

von Dr. Axel Steiner, Regierungsdirektor
2009, 336 Seiten, € 48,-
Recht im Sport, Band 2
ISBN 978-3-415-04215-5

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
 RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
 70551 Stuttgart bzw. Postfach 800340, 81603 München
 oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564

Internet: www.boorberg.de
 E-Mail: bestellung@boorberg.de

 BOORBERG

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Arbeitsrecht aktuell

In der Veranstaltung werden aktuelle Trends in der Rechtsprechung und Literatur zu den praktisch relevanten Gebieten des Arbeitsrechts unter Einbeziehung sozialrechtlicher und steuerrechtlicher Fragestellungen dargestellt. Für ausgewählte Entscheidungen werden deren Kontext und Auswirkungen für die Praxis erläutert. Vermeidbare Fehler werden aufgezeigt und Handlungsanleitungen gegeben. Ein besonderes Augenmerk wird auf prozessualen Fehlerquellen und Durchsetzungsproblemen liegen. Des Weiteren wird die aktuelle arbeitsrechtliche Gesetzgebung und EG-Rechtsetzung erläutert und es wird auf Rechtsetzungsvorhaben hingewiesen. Für die kautelarjuristische Praxis werden die Trends in der Rechtsprechung zur AGB-Kontrolle dargestellt. Das Seminar richtet sich an angehende und zugelassene Fachanwältinnen und Fachanwälte für Arbeitsrecht, aber auch an sonstige auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätige Juristinnen und Juristen wie auch an Personalverantwortliche und Justiziarer. Jede Veranstaltung kann einzeln gebucht werden und hat einen eigenen ca. vier Monate umfassenden Berichtszeitraum. Bei den einzelnen Seminaren an einem Ort handelt es sich daher nicht um Wiederholungsveranstaltungen. Das Seminar zielt vielmehr auf fortlaufende Berichterstattung.

Referent	Werner Ziemann, Vors. Richter am LAG Hamm
Ort	München, Konferenzzentrum München/Hanns Seidel Stiftung
Datum	04.07.2009 24.10.2009
Kosten je Teil	245,- EUR
ermäßigt	195,- EUR
Tagungsnummer	012129

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstraße 140, 44799 Bochum
Tel.: 0234 – 970 64-0; Fax: 0234 – 70 35 07
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de
